

Dresdner Volkszeitung

Postleitzettel: Leipzig,
Gedenk & Stempel, Nr. 20613.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes. Banfftono: Gebr. Arnhold, Dresden.

Abozinsatzpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst, einschließlich Bezugserlösen monatlich 1.50 M. Durch die Post bezogen monatlich 4.50 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 2.70. Erreicht täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Weimarer Platz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Weimarer Platz 10. Tel. 25261.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Abzinsen werden die Tageszeitung Preissatz mit 50 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Abzinsen müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im voran zu beglichen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 270

Dresden, Dienstag den 19. November 1918.

29. Jahrg.

Amnestie-Erlaß der sächsischen Regierung.

Dresden, den 19. November 1918.

I.

Erlassen sind die von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen wegen politischer Verbrechen oder

• Vergehen,

wegen Vergehen in bezug auf die Religion (§§ 166, 167 Str.G.B.), wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 195, 197 Str.G.B., wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 oder in dem Vereinssatz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

Die Strafverfolgung bei sächsischen bürgerlichen Behörden wegen solcher bis zum heutigen Tage begangenen Straftaten ist niedergeschlagen.

II.

Zum übrigen sind die von den sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, wenn die erkannte Strafe nur in Verweis, Haft, Festungshaft bis zu drei Monaten einschließlich, Gefängnis bis zu drei Monaten einschließlich oder Geldstrafe bis 600 M. einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

III.

Hinausgehend über Nr. II wird Straferlass bewilligt a) den Kriegsteilnehmern, b) den Ehefrauen und Witwen von solchen, c) den als kriegsbeschädigt anerkannten, also unter Gewährung von Rente entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern, d) Personen, zugunsten deren die Strafvollstreckung infolge der Kriegsverhältnisse, z. B. wegen Beschäftigung im vorländischen Hilfsdienst oder in der Herstellung oder in der Landwirtschaft seit mindestens zwei Jahren aufgeschoben oder unterbrochen gewesen ist.

1. Den Kriegsteilnehmern werden die vor oder während der Kriegsteilnahme von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur im Verweis, Geldstrafe bis 300 M. einschließlich, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

2. Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen werden, die bis zum heutigen Tage von sächsischen bürgerlichen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur im Verweis, Haft, Geldstrafe bis 1500 M. einschließlich, Festungshaft bis zu 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis 6 Monaten einschließlich, allein oder in Verbindung miteinander besteht.

Bei den Ehefrauen und Witwen betrifft der Erlaß die vor oder während der Kriegsteilnahme des Mannes erkannten Strafen, bei den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern die Strafen für Verschulden, die binnen der Frist eines Jahres nach der Entlassung von den Fahnen verübt worden sind, bei den Personen unter d) die Strafen, deren Vollstreckung ausgesetzt worden ist. Der Erlaß ist bei den Kriegsbeschädigten, ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen ausgeschlossen, wenn der Verurteilte vor oder nach der Bestrafung, die den Erlaß betrifft, wegen eines Verbrechens oder Vergehen bestraft worden ist, das nicht unter I fällt.

IV.

Weiter wird zugunsten der Teilnehmer an dem Kriege (III, a) die Niederschlagung von Strafversahren bei bürgerlichen Behörden verfügt, soweit die Strafversahren vor dem heutigen Tage und vor oder während der Einberufung zu den Fahnen begangener Verübertretungen oder Vergehen oder nach §§ 244, 264 des Strafgesetzbuchs strafbare Verbrechen zum Gegenstande haben.

Bei Verbrechen tritt die Niederschlagung nur ein, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und es sich um den ersten strafbaren Rückschlag handelt.

V.

Ist in den Hallen II und III auf eine höhere Strafe erkannt und ergibt sich nach den Feststellungen des Urteils, daß

die Strafat unter dem Druck der Kriegsnot begangen ist, so sind die Alten dem Justizministerium zur Herbeiführung einer Begnadigung vorzulegen.

VI.

Ausgenommen von der Amnestie (Nr. II bis V) sind Vergehen nach der Verordnung vom 7. März 1918 gegen den Schleichhandel oder nach der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preisstreberei, Verbrechen und Vergehen im Amt, sowie Vergehen des Vertrags militärischer Geheimnisse; von der Niederschlagung (Nr. IV) überdies Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Umsätze.

Ferner sind von der Amnestie alle Vergehungen ausgenommen, sofern die Strafat eine Gefährdung der behördlichen Verkehrsregelung (Nationierung) mit Gegenständen des öffentlichen Vertrags herbeizuführen geeignet gewesen ist und die rechtskräftig erkannte Strafe in Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder in Geldstrafe von mehr als 300 M. besteht.

VII.

Die zur Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen werden im Justizministerialblatt verkündet.

Der Volksbeauftragte für Justiz:
Dr. Grädnauer.

Arbeiter! Parteigenossen!

Wir stehen unter dem erhebenden Eindruck jener gewaltigen Umwälzung, die das alte, scheinbar so feste Regiment zusammenbrechen ließ. Die alten Fesseln sind gesprengt; die Bahn ist frei für die Verwirklichung unsrer Ziele!

Damit aber hört der politische Kampf nicht auf; im Gegenteil: rechts sammeln sich die alten bürgerlichen Parteien, um die Geschichte Deutschlands möglichst in ihrem Sinne zu beeinflussen. Links von uns stehen Gruppen, welche die Entwicklung in Bahnen drängen wollen, die unsren demokratischen Grundzügen widersprechen.

Schwere Kämpfe stehen uns daher bevor!

Im kommenden Frühjahr sind Vertretungskörperschaften für Reich, Staat und Gemeinden zu wählen. Eine äußerst rege Agitations- und Werbearbeit muß einsetzen!

Zu dieser fordern wir unsre Anhänger hierdurch auf!

In besondere gilt es, Mittel für diesen Zweck zu beschaffen. Sendet freiwillige Beiträge für den Wahlkonds der Sozialdemokratischen Partei! Auch geben wir Sammelstellen für diesen Zweck heraus.

Parteigenossen! Großes steht auf dem Spiel!

Es gilt den Kampf um die Durchführung des demokratischen Sozialismus im Sinne der Sozialdemokratie Deutschlands!

Geld auf dem Posten!

Berlin, den 18. November 1918.

Der Vorstand
der Sozialdemokratie Deutschlands.

Geldsendungen sind zu richten an Otto Braun, Berlin SW 68, Lindenstraße 8. Auch kann auf Postleitzettel Nr. 7018: Ar. Gariel, J. Scherl, O. Braun beim Postleitzettel Berlin eingezahlt werden.

Der Funkspurkrieg der russischen Regierung.

Der von der deutschen Presse erwähnte Funkspurkrieg der russischen Regierung an die deutschen Arbeiters, Soldaten- und Matrosenräte, wovon sie zu bewaffnetem Vorgehen und zur Bildung einer Regierung Recht macht aufgerufen, lautet in seinem mehrzeiligen Text folgendermaßen:

Soldaten und Matrosen! Nehmt die Waffen nicht aus der Tasche. Es gilt, mit der Waffe in der Hand, wirklich die Worte auch selbst zu überprüfen und eine Arbeiters, Soldaten- und Matrosen-Regierung mit Recht und an der Spitze zu bilden. So ist es keine Nationalversammlung aufzurufen.

Unzulässiger Aufmarsch ist, man denkt, doch bietet Aufsatz eine unbedeutige Einschaltung in die deutsche Revolution bedeutet und andererseits eine Anerkennung des Standpunktes erfordert, den die russische Sovjetregierung gegenüber der deutschen Volksregierung einnimmt. Das deutsche Volk will mit allen Völkern im Frieden leben, also auch mit dem Sowjet-Russland. Es kann aber verlangen, daß sein Recht auf Selbstbestimmung seiner sozialistischen Verbündeten allerorts geachtet wird und daß Einmischungen von außen hier unterbleiben.

Niederträchtig belogen.

Im letzten Tageblatt zeigt Kapitel zur See-Politik, in welches niederträchtige Weise das deutsche Volk während des Krieges von den an der Spitze unter Martin Liebmann Deutzen belogen werden ist. Der Bluff habe, so sagt er, unter Kriegs und Kapelle Orgien gesiezt. Das den Deutschen Kriegsschiffmaterial war dann der Schaden des Herrn von Tirpitz dem britischen unterlegen. Willkürlich man dem deutschen Volke verbot, daß man mit dem U-Bootkrieg die größten Erfolge erreichen würde, wurde tatsächlich nicht das Notwendige und Mögliche getan, um auch die für diese Kriegsführung nötigen Waffen zu erhalten. Diese waren zunächst so gut wie nie vorhanden und sie wurden auch unter Tirpitz' Leitung kaum gekauft. Kapelle legte nur in äußerst bescheidenem Maße U-Boote auf Stapel. Von den amtlichen Stellen wurde immer erklärt, daß unter U-Bootkrieg wäre durch die Neuerstellung überzeugen würden. Das war aber nicht der Fall.

Die höchste U-Bootzahl war im Oktober 1917 erreicht, wo 146 U-Boote vorhanden waren. Bis zum Juni 1918 hatte sich die Zahl der U-Boote auf 113 vermindert. Von den sogenannten Frontboote war aber tatsächlich immer nur ein geringer Prozentsatz in Betrieb. Im Januar 1917, wo die Verhältnisse noch günstig waren, waren nur 12 Prozent der sogenannten Front-U-Boote im Einsatz. Die über 100 waren im Polen in der Erprobung, Ausbildung usw. Die U-Boote, die das deutsche Volk in so schrecklicher Weise belogen haben, tragen die Schuld an dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands. Ihnen haben wir es zu verdanken, daß Amerika die Faktur unserer Aggressoren verrechnet hat. Mit fliegenden nationalistischen Phrasen sind die Herrscher immer bei der Hand gewesen, aber ihre Pöbeln gegen das deutsche Volk haben sie auf die schwierigste Weise bestmöglichst gemacht.

Was die neue Regierung Sachsen will.

Von Emil Nitsche.

Ein umfangreiches Programm hat gestern die revolutionäre Regierung unseres Landes veröffentlicht. Es gibt uns einen Einblick in die weitgestreuten Ziele der neuen Landesleitung. Am allgemeinen entspricht diese Proklamation den revolutionären Forderungen, die heute geboten sind. Doch ist manches darin, was nicht unbedingt erforderlich wäre, weil es in einem Bundesstaate allein gar nicht durchgeführt werden kann, und manches vernünftig. Das gilt vor allem von einem näheren Eingehen auf die allernächsten Aufgaben und Schwierigkeiten, von denen Überwindung so viel abhängt. Freilich haben wir es dabei mit einer bitterbösen Hinterlassenschaft des alten Regiments zu tun, das enthebt uns aber nicht der ungeheuren Arbeit, diese Röte zu überwinden, ehe wir die neue Freiheit genießen können; je gründlicher wir in diese Erbschaft der alten Wirtschaft und des Krieges eindringen, je mehr wir sie übersehen, desto klarer erscheinen sie. Deshalb wäre ein tieferes Eingehen auf die Überwindung der Gegenwartsnöte wünschenswert gewesen.

Schon in den ersten Tagen des Programms stachen wie auf die Linie, die Einordnung Sachsen in die einheitliche gesamtdeutsche Volksrepublik anzustreben. Auf das letzte Wort muß hier natürlich das Hauptgewicht gelegt werden. Denn es ist klar, daß die Schwierigkeiten der jetzigen Zeit ins Ungemessen geheigert werden müssten, wenn man mutter in den sonstigen Röten, die alle Kräfte schon über Gebühr in Anspruch nehmen, auch noch den bundesstaatlichen Charakter des Reiches ändern wollte. Das heißt nichts anderes, als Vermählung, Staatspflege, Finanz- und Steuerweisen, einen großen Teil der Gesetzgebung und noch manches andre von Grund aus zu ändern und auf eine neue Grundlage zu stellen, die schließlich auch nur zu erreichen wäre, wenn die übrigen Bundesstaaten von dem gleichen Verstreben befreit und auch Sachsen Volk in seiner Mehrheit eine solche Regelhaftung billigte. Wir halten solche Verbündungen gewiß für richtig, es kann sich aber hier nicht um Probleme einer ferneren Zeit handeln, wo die Gegenwartsforderungen über uns hereinbrechen drohen.

Mit Genugtuung haben wir festgestellt, daß die neue jüdische Regierung eine Volksrepublik im Rothe als